

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Jugendämter der Landkreise und
Kreisfreien Städte
nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag
Liga der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege
Landesjugendamt

nur per Email

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu geänderten Anforderungen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 6. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Verordnung wurde am 21. Juni 2017 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 9/2017 veröffentlicht. Dies führt zu folgenden Rechtsänderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen:

- a) Die Sächsische Integrationsverordnung vom 13. Dezember 2002 ist am 22. Juni 2017 außer Kraft getreten. Gleichzeitig trat die neu gefasste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Kita-Integrationsverordnung – SächsKitaIntegrVO) vom 6. Juni 2017 in Kraft.
- b) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 wurde mit Wirkung vom 22. Juni 2017 geändert.

Die Neufassung der Sächsischen Integrationsverordnung ist ein erster Schritt, um die Rahmenbedingungen in den sächsischen Kitas mit Blick auf die Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) weiter zu entwickeln. Berücksichtigt sind Änderungen, die für die Praxis aktuell und ungeachtet noch zu erwartender Bundesrechtsänderungen sinnvoll sind und keinen zusätzlichen Finanzierungsbedarf auslösen.

Der Vorentwurf entstand im Jahr 2015 auf der Basis des Zwischenberichtes des Landesmodellprojektes des SMK „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für alle“ unter Beteiligung aller wichtigen Akteure des Handlungsfeldes im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fachebene des SMK, des SMS, der Leitung des Landesmodellprojektes, der kommunalen Spitzenverbände, von Jugend- und Sozialämtern, dem Sächsischen Landesjugendamt, dem Kommunalen Sozialverband, der Liga der freien Wohl-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Hensel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2923
Telefax +49 351 564-2909

andrea.hensel@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6930/3/1

Dresden,

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

De-Mail-Zugang:
poststelle@smk-sachsen.de-mail.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

fahrtspflege, von Kitaträgern, Frühförderstellen und anderen. Spätere Überarbeitungen sind der juristischen Prüfung geschuldet. Wesentliche Neuregelungen sind:

1. § 4 der außer Kraft getretenen SächsIntegrVO bemaß die maximale Größe der „Gruppen“, in die ein Kind mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfe aufgenommen wird, in Abhängigkeit vom Alter der Kinder. Weiterhin war die Festlegung getroffen, dass in der Regel nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung in eine „Gruppe“ zusammen mit Kindern ohne Behinderung aufgenommen werden sollten. Dieser Paragraph wurde ersatzlos gestrichen. Die Regelungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und schränken die Flexibilität der Kindertageseinrichtungen bei der Gestaltung der Betreuungsstrukturen ein.
2. Anders als bisher sollen nun auch pädagogische Fachkräfte ohne heilpädagogische Qualifikation, die in der praktischen Arbeit mit einem Kind mit Behinderung in Kontakt kommen, über die Besonderheiten des Kindes und seine spezifischen Bedarfe informiert sein, mit dem Kind interagieren sowie es bei Bedarf unterstützen können. In diesem Sinne wurde eine ergänzende Regelung aufgenommen.

Im Ergebnis der Neufassung der Sächsischen Integrationsverordnung machten sich redaktionelle Anpassungen in der SächsQualiVO erforderlich, die mit der gleichzeitigen Änderung dieser Rechtsverordnung im Wege des Erlasses einer Mantelverordnung erfolgten.

Die Überarbeitung der landesrechtlichen Vorschriften zur Inklusion in sächsischen Kitas ist damit nicht abgeschlossen. Der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK vom 8. November 2016 (SLAP), Punkt 5 „Frühkindliche Bildung“, formuliert den Auftrag: „Für den notwendigen Ausbau von inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich, die die selbstbestimmte Teilhabe und den diskriminierungsfreien Zugang aller Kinder ermöglichen. Zur Entwicklung eines sächsischen Konzeptes für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) soll eine Arbeitsgruppe einberufen werden, in der Praxis, Wissenschaft, Politik und Verwaltung vertreten sind. Die Ergebnisse des Landesmodellprojektes ‚Inklusion in Kindertageseinrichtungen – eine Kita für Alle‘, das vom Kultusministerium seit 2013 gefördert wird, werden hierbei berücksichtigt...“. Im zu erstellenden Konzept sind auch neue bundesrechtliche Maßgaben, die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und ggf. mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wirksam werden, zu berücksichtigen. Die Einberufung der Arbeitsgruppe ist für den Herbst vorgesehen. Die Diskussionsgrundlage wird aktuell in unserem Hause vorbereitet.

Ich bitte Sie, die beiliegenden Informationen allen kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Hensel
Sachbearbeiterin
in Vertretung des Referatsleiters

Anlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu geänderten Anforderungen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 6. Juni 2017
- Synopse SächsIntegrVO – SächsKitaIntegrVO
- Erläuterungen zur SächsKitaIntegrVO